

Anlage FE 1

zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Vom allgemeinen Aufteilungsmaßstab abweichende Aufteilung in den Zeilen

Finanzamt
Steuernummer
Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

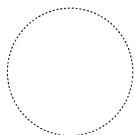
Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen

Zeile	Einkunftsart	99		SB		Name des Beteiligten	99		SB	
1	<input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb	0	0	0	0					
2	<input type="checkbox"/> Selbstständige Arbeit <input type="checkbox"/> Vermietung u. Verpachtung									
3	Laufende Einkünfte ② (ohne Zeilen 9 und 20 und ohne Zeilen 7 und 15 der Anlage FE 2), die nach Schlüssel zu verteilen sind	100/124								
4	Betriebseinnahmen / Gewinne bzw. Einnahmen / Überschüsse, die abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen sind	102				102				102
5	Betriebsausgaben / Verluste bzw. Werbungskosten, die abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen sind	106				106				106
6	Gewinne / Verluste aus Ergänzungsbilanzen	117				117				117
7	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Tätigkeitsvergütungen aufgrund Gesellschaftsvertrag, Zinsen für Kapitalanteile)	108				108				108
8	Zwischensumme (im Fall des § 15 a EStG: Übertrag in Zeile 3 der Anlage FE-V)	=				=				=
9	Gewinn nach § 5 a EStG	+				+				+
10	Als Sonderbetriebseinnahmen / Sondereinnahmen zu erfassende Vergütungen auf schuldrechtlicher Grundlage (z. B. Tätigkeitsvergütungen ohne gesellschaftsrechtliche Grundlage)	113				113				113
11	Sonderbetriebsausgaben oder Sonderwerbungskosten, die von dem einzelnen Mitunternehmer oder Beteiligten persönlich getragen wurden	114				114				114
12	Summe der Zeilen 8 bis 11	=				=				=
13	Nur in den Fällen des § 15 a EStG: <small>Nach dem Halbeinkünfteverfahren steuerfreie Teile der Einkünfte aus den Zeilen 16 bis 19, nach § 8 b KStG unter Berücksichtigung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs nach § 8 b Abs. 3 u. 5 KStG oder nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfreie Beträge</small>					-/+				-/+
14	Korrekturbetrag nach § 15 a Abs. 1, 2 oder 3 EStG (Berechnung auf besonderem Blatt)									
15	Bei der Veranlagung der Beteiligten anzusetzender Gewinn (Überschuss) bzw. anzusetzender ausgleichs- und abzugsfähiger Verlust					702				702
16	Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt oder für die § 8 b KStG ③ oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet	420								
17	- nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 3 enthalten) ④									
18	- abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in den Zeilen 4 und 5 enthalten) ④	421				421				421
19	- Gewinne aus Ergänzungsbilanzen (in Zeile 6 enthalten) ④	430				430				430
20	- Gewinne aus Sonderbilanzen (in den Zeilen 10 und 11 enthalten) ④	431				431				431
21	Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft - §§ 14 bis 19 KStG - (im Fall des § 15 a EStG: Übertrag in Zeile 4 der Anlage FE-V)	151				151				151
22	Im Organeinkommen lt. Zeile 20 enthaltene Einkünfte, die dem Halbeinkünfteverfahren (natürliche Personen) oder der Steuerfreistellung (Körperschaften) unterliegen	434				434				434
23	Bei der Veranlagung anzusetzendes Organeinkommen nach Anwendung des § 15 a EStG					707				707
24	Gewinnabhängige Vorabgewinnanteile und gewinnabhängige Sondervergütungen i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (in den Zeilen 4 bis 8, 10 und 11 enthalten)	153				153				153
25	Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag in Prozent	100	%				,			%
26	Gewerbesteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 35 EStG / Anteile der Gesellschafter (ohne Messbeträge, die auf nach § 5 a EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 4 UmwStG entfallen)	158				158				158
27	Anteiliger Gewerbesteuer-Messbetrag aus Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften	159				159				159
28	Nur vom Finanzamt auszufüllen (nachrichtlich): Voraussichtliche Einkünfte für die Vorauszahlungen ab VZ 200___									

Steuernummer		99	SB	99		SB	99		SB
Zeile		Name des Beteiligten		Name des Beteiligten		Name des Beteiligten		Name des Beteiligten	
		lfd. Nr. des Beteiligten		lfd. Nr. des Beteiligten		lfd. Nr. des Beteiligten		lfd. Nr. des Beteiligten	
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
3	Laufende Einkünfte ② (ohne Zeilen 9 und 20 und ohne Zeilen 7 und 15 der Anlage FE 2), die nach Schlüssel zu verteilen sind								
4	Betriebseinnahmen / Gewinne bzw. Einnahmen / Überschüsse, die abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen sind	102		102		102		102	
5	Betriebsausgaben / Verluste bzw. Werbungskosten, die abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen sind	106		106		106		106	
6	Gewinne / Verluste aus Ergänzungsbilanzen	117		117		117		117	
7	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Tätigkeitsvergütungen aufgrund Gesellschaftsvertrag, Zinsen für Kapitalanteile)	108		108		108		108	
8	Zwischensumme (im Fall des § 15 a EStG: Übertrag in Zeile 3 der Anlage FE-V)	=		=		=		=	
9	Gewinn nach § 5 a EStG	+		+		+		+	
10	Als Sonderbetriebseinnahmen / Sondereinnahmen zu erfassende Vergütungen auf schuldrechtlicher Grundlage (z. B. Tätigkeitsvergütungen ohne gesellschaftsrechtliche Grundlage)	113		113		113		113	
11	Sonderbetriebsausgaben oder Sonderwerbungskosten, die von dem einzelnen Mitunternehmer oder Beteiligten persönlich getragen wurden	114		114		114		114	
12	Summe der Zeilen 8 bis 11	=		=		=		=	
13	Nur in den Fällen des § 15 a EStG: Nach dem Halbeinkünfteverfahren steuerfreie Teile der Einkünfte aus den Zeilen 16 bis 19, nach § 8 b KStG unter Berücksichtigung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs nach § 8 b Abs. 3 u. 5 KStG oder nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfreie Beträge	-/+		-/+		-/+		-/+	
14	Korrekturbetrag nach § 15 a Abs. 1, 2 oder 3 EStG (Berechnung auf besonderem Blatt)								
15	Bei der Veranlagung der Beteiligten anzusetzender Gewinn (Überschuss) bzw. anzusetzender ausgleichs- und abzugsfähiger Verlust	702		702		702		702	
16	Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt oder für die § 8 b KStG ③ oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet								
17	- nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 3 enthalten) ④								
18	- abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in den Zeilen 4 und 5 enthalten) ④	421		421		421		421	
19	- Gewinne aus Ergänzungsbilanzen (in Zeile 6 enthalten) ④	430		430		430		430	
20	- Gewinne aus Sonderbilanzen (in den Zeilen 10 und 11 enthalten) ④	431		431		431		431	
21	Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft - §§ 14 bis 19 KStG - (im Fall des § 15 a EStG: Übertrag in Zeile 4 der Anlage FE-V)	151		151		151		151	
22	Im Organeinkommen lt. Zeile 20 enthaltene Einkünfte, die dem Halbeinkünfteverfahren (natürliche Personen) oder der Steuerfreistellung (Körperschaften) unterliegen	434		434		434		434	
23	Bei der Veranlagung anzusetzendes Organeinkommen nach Anwendung des § 15 a EStG	707		707		707		707	
24	Gewinnabhängige Vorabgewinnanteile und gewinnabhängige Sondervergütungen i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (in den Zeilen 4 bis 8, 10 und 11 enthalten)	153		153		153		153	
25	Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag in Prozent		%		%		%		%
26	Gewerbesteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 35 EStG / Anteile der Gesellschafter (ohne Messbeträge, die auf nach § 5 a EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 4 UmwStG entfallen)	158		158		158		158	
27	Anteiliger Gewerbesteuer-Messbetrag aus Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften	159		159		159		159	
28	Nur vom Finanzamt auszufüllen (nachrichtlich): Voraussichtliche Einkünfte für die Vorauszahlungen ab VZ 200_____								

Nur vom Finanzamt auszufüllen

Diese Anlage ist Bestandteil des Feststellungsbescheids für 2004



Stempel des Finanzamts

- Die Spaltenspalte ist nur in der ersten Anlage FE 1 auszufüllen.
- Einzutragen sind die Einkünfte in voller Höhe einschließlich der gemäß § 3 Nr. 40, § 3 c EStG (Halbeinkünfteverfahren), § 8 b KStG oder nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfreien Teile.
- Als Einkünfte, für die § 8 b KStG Anwendung findet, sind hier die Beträge i. S. d. § 8 b Abs. 1 und 2 KStG ohne Berücksichtigung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs nach § 8 b Abs. 3 und 5 KStG einzutragen. Sind Körperschaften direkt oder indirekt an der Personengesellschaft beteiligt, sind die unter § 8 b KStG, § 4 Abs. 7 UmwStG fallenden Tatbestände auch in den Zeilen 12 bis 17 und 20 der Anlage FE-K zu erklären.
- Laut gesonderter Aufstellung.